

Mietbürgschaft

Zwischen

Jürgen Tewes, Bahnhofstr. 6, 37181 Hardegsen, 05505-2797, immo@jtewes.de

Name, Anschrift, Telefonnummer

- im Folgenden: Vermieter -

und

Name, Anschrift, Telefonnummer

- im Folgenden: Mieter -

und

Name, Anschrift, Telefonnummer, Personalausweisnummer oder Kopie des Personalausweis anhängen

- im Folgenden: Bürge -

1. Der Vermieter hat mit dem Mieter einen Mietvertrag über die Wohnung im Haus

Geschoss: _____ rechts links geschlossen.

Das Mietverhältnis beginnt am _____ / begann am _____

Vermieter und Mieter haben eine monatliche Kaltmiete von _____ € sowie _____ €

Vorauszahlung auf die Betriebskosten vereinbart.

Eine Mietkaution zwischen Vermieter und Mieter ist nicht vereinbart worden.

Eine Mietkaution zwischen Vermieter und Mieter ist vereinbart worden in Höhe von _____ €.

Die Mietwohnung ist dem Mieter am _____ übergeben worden.

2. Dies vorausgeschickt verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Vermieter, für die sich aus dem Mietvertrag zwischen dem Vermieter und dem Mieter ergebende Verbindlichkeit des Mieters, gleich welchen Rechtsgrundes, einzustehen. Damit sind insbesondere die Zahlung der Miete und der Betriebskostenvorschüsse bzw. Betriebskosten zu verstehen, jedoch auch die ordnungsgemäße und vollständige Räumung der Wohnung nach Beendigung des Mietverhältnisses und die ordnungsgemäße und vollständige Durchführung etwaiger Schönheitsreparaturen/Renovierungen sowie auch die ordnungsgemäße Beseitigung von etwaigen Schäden.

3. Der Bürge haftet dem Vermieter auch für etwaige Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung, sofern solche vom Mieter gegenüber dem Vermieter geschuldet sind.

4. Die Haftung des Bürgen ist begrenzt auf den Höchstbetrag von _____ € (Höchstens drei Netto-Kaltmieten)

5. Der Bürge haftet selbstschuldnerisch. Er verzichtet auf die Einrede der Vorklage. Der Vermieter kann sich daher mit seinen Forderungen aus dem Mietverhältnis direkt an den Bürgen halten, ohne zuvor den Mieter auf Erfüllung der Verpflichtung in Anspruch zu nehmen bzw. den Mieter vorher verklagen zu müssen.

6. Der Bürge verzichtet auf ein etwaiges Recht gern. § 770 Abs. 1 BGB, mithin darauf, die Befriedigung der Forderung des Vermieters solange zu verweigern, wie der Mieter ggf. noch das Recht zur Anfechtung des Mietvertrages besitzt. Ebenso verzichtet der Bürge auf das Recht gern. § 770 Abs. 2 BGB. Er verzichtet damit auf das Recht, die Befriedigung der Forderung des Vermieters zu verweigern, solange der Vermieter sich durch Aufrechnung einer fälligen Forderung des Mieters befriedigen kann.

7. Wenn und soweit der Bürge an den Vermieter leistet, geht die Forderung des Vermieters auf den Bürgen über gern. § 774 BGB.

8. Der Bürge ist von seiner Verpflichtung aus diesem Bürgschaftsvertrag entlassen nach Beendigung des Mietverhältnisses, jedoch nur, wenn und soweit die Forderung des Vermieters vollständig befriedigt und erloschen sind.

9. Leistet der Bürge dem Vermieter einen Haftungshöchstbetrag gern. Ziffer 4, endet in diesem Fall die Haftung des Bürgen aus diesem Bürgschaftsvertrag.

10. Der Vermieter ist verpflichtet, nach Beendigung der Bürgschaftshaftung das Original dieses Vertrages an den Bürgen herauszugeben und zu erklären, dass etwaige Ansprüche aus diesem Bürgschaftsvertrag gegenüber dem Bürgen erloschen sind.

11. Der Bürge bestätigt mit seiner Unterschrift Kenntnis über den Inhalt des Mietvertrags. Der Mietvertrag liegt als Anlage 1 der Bürgschaftserklärung bei.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Vermieter

Unterschrift Bürge

Anlagen: Anlage 1 Kopie des Mietvertrages

Anlage 2 _____

Anlage 3 _____